

ABqueer e.V. • Okerstraße 44 • 12049 Berlin



An die

Ministerin Dr. Katarina Barley
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Referat I A 1
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

An den

Minister Horst Seehofer
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Referat V II 1
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Berlin, den 10.05.2019

Stellungnahme von ABqueer e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Änderung des Geschlechtseintrags – Stand 08. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Barley,

Sehr geehrter Herr Minister Seehofer,

ABqueer e.V. begrüßt die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf vom 8. Mai 2019 zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrages. Wir weisen darauf hin, dass eine Fristsetzung von 48 Stunden aus unserer Sicht kein demokratisch-partizipativ akzeptables Vorgehen darstellt und eine echte Mitwirkung nicht ermöglicht. Die folgende Stellungnahme kann insofern keine vollständige Kommentierung sondern nur der Beginn einer gemeinsamen Weiterentwicklung des Referent_innenentwurfs sein.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits mehrfach in seinen Entscheidungen einzelne Bestimmungen des 1981 in Kraft getretenen Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (kurz: Transsexuellengesetz – TSG) für verfassungswidrig erklärt hat, und im Rahmen der Arbeit der IMAG Intersexualität/Transsexualität in den Jahren 2014 bis 2017 eine Reihe von Gutachten zur Verbesserung der rechtlichen Lage von Trans*

ABqueer e.V. | Okerstraße 44 | 12049 Berlin | 030-92250844 | info@abqueer.de | www.abqueer.de

Bank für Sozialwirtschaft | IBAN: DE 36100205000003239600 | BIC: BFSWDE33BER



Personen erstellt wurden, ist es grundsätzlich erfreulich, dass das TSG abgeschafft und durch einzelgesetzlichen Regelungen ersetzt und reformiert werden soll.

Wir erkennen an und würdigen, dass es v.a. folgende Verbesserungen gäbe:

- Die Geschlechtseinträge „divers“ und die Streichung des Geschlechtseintrags sollen ganz regulär auch Trans* Personen zur Verfügung stehen.
- Jugendliche ab 14 Jahren stellen den Antrag eigenständig. Leider brauchen sie trotzdem die Zustimmung der Eltern, den Antrag stellen zu dürfen. Wenn die Eltern die Zustimmung verweigern, soll das Familiengericht statt der Eltern die Erlaubnis geben.
- Ausländer_innen in Deutschland können das Gesetz auch in Anspruch nehmen. Sie müssen nicht mehr nachweisen, dass es in ihrem Heimatland keine vergleichbare Regelung gibt. Gleichmaßen können Deutsche, die im Ausland wohnen auch das Verfahren im Ausland machen.
- Der zweifache Gutachtenzwang und die damit verbundenen Kosten entfallen
- Trans* und Inter* Personen haben einen Anspruch auf Beratung, kostenfrei und auf Wunsch auch anonym. 250 Vollzeitstellen für Trans* und Inter*-Beratung sollen in Deutschland geschaffen werden und dauerhaft vom Bundesfamilienministerium finanziert werden. Die Qualifizierung erfolgt über das BAFzA.

Der vorgelegte Entwurf hat jedoch folgende schwerwiegende Lücken, Mängel und Probleme, die sich negativ auf die Diskriminierungslage, Selbstbestimmung und Lebenszufriedenheit von Trans* (und Inter*) Menschen auswirken können:

Trans* Personen wird im vorliegenden Entwurf nach wie vor das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung verweigert. Die Entscheidung über die Geschlechtszugehörigkeit wird weiterhin Außenstehenden, Richter_innen und, jetzt neu, Berater_innen zugesprochen. Zum Schutze der Menschenwürde sollte eine gesetzliche Neuregelung ein Verfahren mittels selbstbestimmter Erklärung vor dem Standesamt vorsehen.

Die Unterscheidung zwischen Inter* und Trans* ist weiterhin diskriminierend. Die Hürden für Trans* Menschen widersprechen der Selbstbestimmung aufgrund von Zwangsberatung und Ansiedelung bei Gericht. Die Geschlechtsidentität einer Person fällt in den höchstintimen Bereich der sexuellen Selbstbestimmung. Jegliche Einschränkungen und Eingriffe darin benötigen einer besonderen Abwägung und gesonderten Begründung.

Die im vorliegenden Entwurf § 19 BGB benannten drei Voraussetzungen für die gerichtliche Anordnung einer Personenstandsänderung nach Antrag der betroffenen Person sehen wir kritisch. Neben dem Beratungszwang (s.u.) wird hier auf veraltete und wissenschaftlich überholte Kriterien aus dem aktuellen TSG zurückgegriffen (Notwendigkeit eines ernsthaften und dauerhaften Zugehörigkeitsempfinden zu einem anderen oder keinem Geschlecht; Notwendigkeit einer hohen Wahrscheinlichkeit, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden nicht mehr ändern wird), welche den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht mehr entsprechen. Es gibt keine wissenschaftliche Basis für die Feststellung der Ernsthaftigkeit, Dauerhaftigkeit oder Unumkehrbarkeit. Diese Kriterien sind aufzuheben und der Selbstdefinition der Person anheim zu stellen. Hier wird der Schutzbereich des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG berührt. Eine Einschränkung und solch schwerwiegender Eingriff durch den Staat kann nur gerechtfertigt sein, wenn dies der Schutz schwerwiegender Rechtsinteressen Dritter verlangen. Davon ist in Frage der Feststellung der individuellen Geschlechtsidentität nicht auszugehen.

ABqueer e.V. | Okerstraße 44 | 12049 Berlin | 030-92250844 | info@abqueer.de | www.abqueer.de

Bank für Sozialwirtschaft | IBAN: DE 36100205000003239600 | BIC: BFSWDE33BER



Eine Zwangsberatung (§19 BGB) und Begutachtung der Geschlechtsidentität (§4 GIBG) entspricht weder dem Recht auf Selbstbestimmung noch aktuellen internationalen Menschenrechtsstandards: Der Europarat und die UN fordern die Anerkennung der Geschlechtsidentität in einem raschen, transparenten und zugänglichen Verfahren das auf Selbstbestimmung basiert. Fast alle europäischen Reformen der letzten Jahren haben Begutachtungen, Diagnosen und Fremdbestimmung abgeschafft (u.a. Norwegen, Dänemark, Malta, Irland, Portugal, Belgien, Luxemburg). Deutschland wurde mehrfach im UPR-Verfahren 2018 aufgefordert Selbstbestimmung als Grundlage für Regelungen zur Vornamens- und Personenstandsänderungen zu machen.

Darüber hinaus vergibt der Beratungszwang die Möglichkeit einer offenen und vertrauensvollen kostenlosen psychosozialen Beratung, welche die Bedürfnisse der beratenen Person in den Vordergrund rückt und in welcher die Risiken und Folgen einer rechtlichen Transition ohne Vorbehalte besprochen werden können. Die Inhalte der Beratung sind zu stark auf die administrativen Vorgaben aus §19 BGB abgestellt und verhindern eine sinnvolle Beratung, die an den Bedürfnissen der zu beratenden Person ansetzt. Da der Beratungsschein, der zur zwingenden Voraussetzung einer Vornamensänderung / Personenstandsänderung gemacht wird, nicht nur über die Teilnahme an einer Beratung ausgestellt wird, sondern Auskunft über die nach jetziger Gesetzeslage zu beantwortenden Fragen nach der Stabilität und Dauerhaftigkeit einer transgeschlechtlichen Prägung geben soll, handelt es sich letztlich nicht um Beratung, sondern um eine Begutachtung. Solche werden, wie bereits im Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ (IMAG Materialien Band 7) untersucht, von den betroffenen Personen als erniedrigend wahrgenommen und der so genannte Gate-Keeping-Effekt führt dazu, dass trans* Menschen eben nicht ihre Fragen und ggf. Sorgen offen ansprechen können, sondern mit dem Risiko in eine Beratung gehen, dass sie etwas Falsches sagen und dann nicht die für die Vornamensänderung / Personenstandsänderung benötigte Bescheinigung erhalten. Eine substantielle Verbesserung der bestehenden Situation zwei Gutachten einholen zu müssen ist das nur marginal. Die begründete Beratungspflicht verletzt die Privat- und Intimsphäre der Person, v.a. wenn die Inhalte des Beratungsgesprächs bei Gericht offenbart und veraktet werden. Es ist kein Grund erkennbar, warum die Information über seelische Vorgänge weniger privat und damit schützenswert sein sollte, als die Information über körperliche Merkmale (bei Inter* muss keine Diagnose angegeben werden).

Weiterhin merken wir an, dass die Beratung (und in aktuellem Entwurf auch Beratungsbescheinigung) auch und insbesondere durch psychosoziale Fachkräfte, Peer- und Community-basierte Beratungsstellen und ähnliche qualifizierte Personen erfolgen sollten und nicht auf Mediziner_innen, Psychotherapeut_innen und Psychiater_innen beschränkt bleiben sollte. Es sollte ein fortdauernder Austausch mit der Community stattfinden. Eine Beratung durch Ärzt_innen, Psychotherapeut_innen und Psycholog_innen bürgt nicht notwendigerweise für Qualität, Tiefe und Kenntnisse der Lebensumstände von Trans*-Personen.

Die Anhörung der Ehegatten steht im Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht und verletzt Persönlichkeitsrechte der Trans* Personen. Eine Anhörung von Ehegatten ist ein Rückschritt im Vergleich zur Rechtslage nach TSG und eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Handlungsfreiheit. Eine solche Regelung wurde schon im Gesetzgebungsverfahren 1979/1980 verworfen. Die Hinzuziehung von Dritten ist daher strikt abzulehnen.

Die im vorliegenden Entwurf geregelte Vorgabe, es erneute Antragsstellung und Änderung des Geschlechtseintrags nicht vor Ablauf von drei Jahren ist nicht evidenzbasiert, erscheint willkürlich und stellt eine zusätzliche Hürde dar, die laut Europarat Transgenderresolution 2048 nicht zumutbar ist. Sie

ABqueer e.V. | Okerstraße 44 | 12049 Berlin | 030-92250844 | info@abqueer.de | www.abqueer.de

Bank für Sozialwirtschaft | IBAN: DE 36100205000003239600 | BIC: BFSWDE33BER



entbehrt jeder Begründung. Andere Länder mit Selbstbestimmungsgesetzen (Norwegen, Malta, Dänemark, Irland, Luxemburg) haben eine solche Regelung nicht. Sie widerspricht der Idee, dass sich Geschlechtsidentität mitunter nicht (immer) linear entwickelt und Menschen in Etappen z.B. erst Vornamen und dann später Personenstand ändern. Auch Änderungen von "eindeutigen" hin zu uneindeutigen Geschlechtskategorien oder auch Löschung eines Geschlechtseintrags müssen gemäß dem persönlichen Empfinden möglich sein. Die Regelung zielt darauf ab, Mehrfachänderungen in kürzester Zeit zu vermeiden. Wir halten diese Regelung für unnötig, da die Zahl derer, die nach einer Personenstandsänderung eine weitere Änderung anstreben grundsätzlich sehr gering ist (1-2%)¹ und auch in diesen Ausnahmefällen eine Wartezeit von 3 Jahre bis zu einer Änderung nicht zumutbar ist.

Im vorliegenden Entwurf wird – wie auch im Entwurf zur Reform des Abstammungsrechts – außerdem daran festgehalten, dass die Person, die ein Kind geboren hat, unabhängig von ihrem Personenstand dem Kind als rechtliche Mutter zugeordnet wird. Dies ist mit dem Kindeswohl nicht vereinbar und sowohl für trans- als auch für intergeschlechtliche Menschen diskriminierend, weil die rechtliche Geschlechtsidentität des Elternteils nicht anerkannt wird. Trans- und intergeschlechtliche Menschen werden gezwungen, sich zwischen ihrem Recht auf Fortpflanzung und dem Recht auf freie Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu entscheiden. Wir fordern, dass nach der Änderung des Geschlechtseintrags trans- und intergeschlechtliche Eltern gemäß anerkannter Geschlechtsidentität als Eltern ihrer Kinder zu registrieren sind. Auf Antrag sollen die Angaben zu Vornamen und Geschlecht der Eltern bei Kindern, die vor der Änderung des Personenstandes geboren wurden, angepasst werden. In anderen europäischen Ländern gibt es inzwischen weniger diskriminierende Rechtsprechungen. In Schweden gilt seit 1. Januar 2019 ein neues Elternschaftsgesetz, das transgeschlechtliche Eltern gemäß ihrer Geschlechtsidentität anerkennt. Sowohl das Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ der Humboldt-Universität im Auftrag des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) als auch der Report des Komitees zu Gleichheit und Antidiskriminierung des Europarates „Private and family life: achieving equality regardless of sexual orientation“ vom 21. September 2018 sprechen die Empfehlung aus, transgeschlechtliche Eltern gemäß ihrer anerkannter Geschlechtsidentität zu registrieren.

Im Entwurf des §18(3) BGB werden körperlichen Merkmale definiert und dabei reduziert auf Erbanlagen, hormonale Anlagen und das Genitale. Damit versucht der vorliegende Entwurf an ein biologisches Geschlecht anzuschließen, welches es gemäß der aktuellen Forschung nicht existiert. Diese Unterscheidung zielt auf eine klare Trennung zwischen Inter* und Trans*, die in der Praxis weitaus weniger eindeutig vorliegt, da es sich um sich überschneidende, komplex beeinflussende Phänomene handeln kann. Dadurch ergibt sich eine Verschlechterung der Situation für Inter*, da die Definition von Inter* noch weiter verengt wird als im vor kurzen novellierten § 45b Personenstandsgesetz.

Darüber hinaus kritisiert ABqueer e.V., dass der Gesetzesentwurf an etliche Stellen in einer binären Geschlechterlogik verhaftet bleibt und auf sozial-konstruktivistische, unscharfe Begriffe von „Männlichkeit“ und „Weiblichkeit“ verwendet, welche nicht erst seit der Einführung des dritten positiven Geschlechtseintrag „divers“ überholt sind (bspw. „eindeutig männlich oder weiblichen Körperbild“ (§19 Abs. 1 BGB), „dem anderen Geschlecht“ (§56 Abs. I, Nr. 1 d) bb Personenstandsverordnung)).

¹ Meyenburg, Bernd et al.: Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung 2015; 28; 107-1207; Schmidt, Gunter: Viel Aufwand und wenig Effekt. Anmerkungen zum Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung 2013; 26;175-177



Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Referent_innenentwurf verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der BVT*.

Insgesamt bleibt der Entwurf nicht nur weit hinter den Erwartungen der LGBTIQ Community sondern auch hinter den aktuellen wissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Standards zurück.

Als Verein führt ABqueer e.V. schwerpunktmäßig pädagogische Beratung, Aufklärungsarbeit an Schulen und Weiterbildungen für Lehrkräfte und Lehrkräfte in Ausbildung im Bereich geschlechtliche und sexuelle Vielfalt durch. Der vorliegende Referent_innenentwurf wird unsere Arbeit vor weitreichende Schwierigkeiten stellen: Ungerechtfertigte Unterschiede in den Verfahren bei Personenstandsänderungen für Trans* und Inter* Personen werden für Verwirrung sorgen und erläutert werden müssen, die rechtliche Lage für Kinder von Trans* Eltern gestaltet sich weiterhin schwierig und verhindern ein entspanntes, sicheres Dasein für deren Kinder ohne Angst vor dem Outing ihrer Eltern, die Selbstbestimmung von Trans* und Inter* Kinder und Jugendliche wird weiterhin durch medizinische Bescheinigungspflicht und Beratungszwang stark eingeschränkt.

Werden wir in unserer Beratungsarbeit nach dem Umgang mit Trans* Personen an Schulen gefragt nutzen wir gerne den Vergleich mit einer anderen Personenstandsänderung, nämlich der in Folge einer Eheschließung: Auch wenn es anfangs eine Umgewöhnung sein mag, die Personen mit den neuen Nachnamen oder einem anderen Familienstand anzureden, ist es doch eine Frage des gegenseitigen Respekts und allgegenwärtig praktiziert, die Entscheidung der Person zu akzeptieren und irgendwann mit einer Selbstverständlichkeit, den richtigen Namen und Familienstand zu nutzen.

Auch für den vorliegenden Referent_innenentwurf ist solch ein Vergleich von Nutzen, zeigt er doch die immer noch tiefverwurzelten heteronormativen Strukturen in der Gesetzgebung: Eheschließungen – welche deutlich häufiger rückgängig gemacht werden als Personenstandsänderungen von Trans* oder Inter* Personen und weitaus weitreichendere wirtschaftliche Folgen für mindestens zwei und oft noch mehr Biographien haben als die Personenstandsänderung einer Inter* oder Trans* Person – sind völlig selbstverständlich ohne vorherige Beratung und psychologische / medizinische Begutachtung möglich und können auch ohne Einhaltung einer Dreijahresfrist wieder geändert werden. Unsere Geschlechts-, Lebens- und Liebensentwürfe sind so selbstbestimmt, vielfältig und im Wandel begriffen wie unsere plurale demokratische Gesellschaft. Dies sollte sich auch in der Gesetzgebung widerspiegeln.

Für Gespräche oder weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ABqueer e.V.

ABqueer e.V. | Okerstraße 44 | 12049 Berlin | 030-92250844 | info@abqueer.de | www.abqueer.de

Bank für Sozialwirtschaft | IBAN: DE 36100205000003239600 | BIC: BFSWDE33BER

